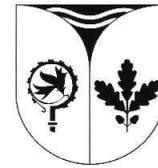


Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Sachstandsmitteilung	Nr.:	062/2011	Datum:	22.03.2011
-----------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Empfänger:			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	13.04.2011
5		Ausschuss für Bauwesen	
6		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
7		Hauptausschuss	
8		Stadtvertretung	

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Leyk	gez. Stubbmann	gez. Stubbmann
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

Lärmaktionsplanung in Schwentimental

2. Sachstand:

Grundsätzliches

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen erfolgt auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ 47a – f), mit der die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in nationales Recht umgesetzt wurde. Danach müssen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Mio Kraftfahrzeugen pro Jahr, in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 60.000 Zügen pro Jahr, in der Nähe von Großflughäfen und in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern Lärmsaktionspläne aufgestellt werden. Schwentimental ist Teil des Ballungsraumes Kiel und somit zur Aufstellung verpflichtet.

Die aufzustellenden Lärmaktionspläne sollen die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen darstellen und durch geeignete Maßnahmen mindern. Neben der Reduzierung der Lärmbelastung für die von Lärm betroffenen Personen ist auch der Schutz ruhiger Gebiete vor Zunahme von Lärm das Ziel. Weitergehend ist bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne die Öffentlichkeit zu Vorschlägen zu hören und ihr die Möglichkeit einzuräumen, effektiv an der Ausarbeitung und der Überprüfung mitzuwirken.

Die Lärmaktionspläne sollen im Zuge bedeutsamer Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden.

Durchführung der 1. Stufe (erstmalige Aufstellung)

Zunächst durch beide Gemeinden, dann gemeinsam als Stadt, wurde 2007 mit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes begonnen. In enger Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Kiel und weiterer Nachbarkommunen wurde eine Bestandsaufnahme der Lärmsituation an den Hauptverkehrswegen vorgenommen und in Lärmkarten dargestellt. Die so erstellten Lärmkarten waren Grundlage für die weitere Aktionsplanung.

Aufbauend auf die Lärmkarten wurden in den Jahren 2008 und 2009 in Zusammenarbeit zwischen interessierten Bürgern, der Verwaltung und ein mit der Lärmaktionsplanung beauftragtes Ingenieurbüro die Lärmquellen analysiert, die Probleme diskutiert und daraus ein Maßnahmenkatalog zur Reduzierung der Lärmbelastung erarbeitet.

Dies alles fand Eingang in den von der Stadtvertretung im Juli 2009 verabschiedeten 1. Lärmaktionsplan der Stadt Schwentinental.

Der Katalog enthält als Maßnahme mit hohem Realisierungspotenzial u.a. die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Bundes- und Landesstraßen. Ein entsprechender Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung wurde über die Verkehrsbehörde des Kreises Plön an den zuständigen Straßenbaulastträger gestellt, von dort aber nicht mitgetragen. Dies wurde der Stadt kürzlich mitgeteilt.

Der zuständige Straßenbaulastträger, der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV), teilt die in dem Lärmaktionsplan vertretene Auffassung nicht, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung zu einer erheblichen Entlastung der Betroffenen führen wird. Begründet wird dies u.a. mit der unterschiedlichen Auffassung von Gebietseinstufungen und der daraus resultierenden unterschiedlichen Lärmwerte. Des Weiteren wird die besondere Funktion von Bundes- und Landesstraßen herausgehoben und dahingehend argumentiert, dass Beschränkungen verkehrsrechtlich nur möglich sind, wenn zwingende Gründe der Verkehrssicherheit oder der Straße selbst es gebieten.

Eine Auffassung, die sich die Verwaltung nur schwerlich anschließen kann. Die Argumente und Hinweise des Landesbetriebes, die als Anlage beigefügt sind, werden zurzeit ausgewertet, weitere Maßnahmen mit der Verkehrsaufsicht des Kreises Plön als die für die Stadt zuständige übergeordnete Behörde abgesprochen.

Durchführung der 2. Stufe (Überprüfung)

Wie unter dem Punkt „Grundsätzliches“ erwähnt, sollen Lärmaktionspläne alle 5 Jahre überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Deshalb haben die Vorarbeiten zur 2. Stufe begonnen.

In der 2. Stufe sind die Lärmkarten der 1. Stufe bis zum 30.06.2012 zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Lärmaktionspläne sind ebenfalls zu prüfen und erforderlichenfalls bis Mitte Juli 2013 zu überarbeiten.

Vorgespräche haben im März diesen Jahres stattgefunden und es wurde vereinbart, die erfolgreiche Zusammenarbeit aus der 1. Stufe mit der Stadt Kiel und dem Umland fortzusetzen.

- Ende der Sachstandsmitteilung -